BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
BAT IV A: **Ang. im Fremdsprachendienst der Länder**		**TV-L II 8:** **Beschäftigte im Fremdsprachendienst**	
I. Konferenzdolmetscher		**8.1 Konferenzdolmetscher**	
Ia Fg. 1 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.	E 15	**Teil II Abschnitt 8.1** **E 15 Fg. 1** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.“	
Ia Fg. 2 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus zwei, fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihre sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.	E 15	**Teil II Abschnitt 8.1** **E 15 Fg. 2** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
I b Fg. 1 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.	E 14	**Teil II Abschnitt 8.1** **E 14 Fg. 1** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.“	
I b Fg. 2 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.	E 14	**Teil II Abschnitt 8.1** **E 14 Fg. 2** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.“	
Ib ohne Fallgruppe (allgemeiner Bewährungsaufstieg aus Vg IIa)	Entfällt (Grundmerkmal E 13)	**Teil II Abschnitt 8.1** **E 13 einzige Fg.** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
II a einzige Fg. Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.	E 13	**Teil II Abschnitt 8.1** **E 13 einzige Fg.** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.“	
III einzige Fg. Ang. als Dolmetscher während der Einarbeitungszeit.	E 12	**Teil II Abschnitt 8.1** **E 12 einzige Fg.** „Beschäftigte als Dolmetscher während der Einarbeitungszeit.“	
II. Überprüfer und Übersetzer		**8.2 Überprüfer und Übersetzer**	
I a Fg. 1 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer nach fünfjähriger Tätigkeit in Vg. Ib, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.	E 15	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 15 Fg. 1** Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer nach fünfjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 14, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
Ia Fg. 2 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus drei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.	E 15	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 15 Fg. 2** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus drei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.“	
Ib Fg. 1 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.	E 14	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 14 Fg. 1** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
I b Fg. 2 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.	E 14	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 14 Fg. 2** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.“	
Ib ohne Fallgruppe (allgemeiner Bewährungsaufstieg aus Vg IIa Fallgruppe 1)	Entfällt (Grundmerkmal E 13)	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 1** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen ins Deutsche und in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen.“	
Ib ohne Fallgruppe (allgemeiner Bewährungsaufstieg aus Vg IIa Fallgruppe 2)	Entfällt (Grundmerkmal E 13)	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 2** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche verantwortlich überprüfen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
Ib ohne Fallgruppe (allgemeiner Bewährungsaufstieg aus Vg IIa Fallgruppe 3)	Entfällt (Grundmerkmal E 13)	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 3** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und dabei besonders gründliche und umfassende Kenntnisse auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.“	
Ib ohne Fallgruppe (allgemeiner Bewährungsaufstieg aus Vg IIa Fallgruppe 4)	Entfällt (Grundmerkmal E 13)	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 4** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und die aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
Ib ohne Fallgruppe (allgemeiner Bewährungsaufstieg aus Vg IIa Fallgruppe 5)	Entfällt (Grundmerkmal E 13)	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 5** „Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen und beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Beschäftigten der Fallgruppe 6 entsprechen.“	
Ib ohne Fallgruppe (allgemeiner Bewährungsaufstieg aus Vg IIa Fallgruppe 6)	Entfällt (Grundmerkmal E 13)	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 6** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 5, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
Ib ohne Fallgruppe (allgemeiner Bewährungsaufstieg aus Vg IIa Fallgruppe 7)	Entfällt (Grundmerkmal E 13)	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 7** „Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 4 die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche übersetzen und beim Übersetzen aus der dritten fremden Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Beschäftigten der Fallgruppe 6 entsprechen.	
IIa Fg. 1 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen ins Deutsche und in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen.	E 13	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 1** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen ins Deutsche und in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
IIa Fg. 2 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche verantwortlich überprüfen.	E 13	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 2** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche verantwortlich überprüfen.“	
IIa Fg. 3 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und dabei besonders gründliche und umfassende Kenntnisse auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.	E 13	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 3** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und dabei besonders gründliche und umfassende Kenntnisse auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
IIa Fg. 4 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und die aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.	E 13	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 4** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüfer oder Übersetzer, die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlich überprüfen und die aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.“	
IIa Fg. 5 Ang. mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vg. III Fg. 4, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen und beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Ang. der Vg. IIa Fg. 6 entsprechen.	E 13	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 5** „Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 3, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen und beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Beschäftigten der Fallgruppe 6 entsprechen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
IIa Fg. 6 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Vg. III Fg. 6, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	E 13	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 6** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 5, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	
IIa Fg. 7 Ang. mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vg. III Fg. 5, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche übersetzen und beim Übersetzen aus der dritten fremden Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Ang. der Vg. IIa Fg. 6 entsprechen.	E 13	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 13 Fg. 7** „Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Entgeltgruppe 11, Fallgruppe 4 die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche übersetzen und beim Übersetzen aus der dritten fremden Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen eines Beschäftigten der Fallgruppe 6 entsprechen.	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
III Fg. 1 Ang. mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vg. IV a Fg. 3, die sich dadurch aus dieser Vg. herausheben, daß sie beim Übersetzen gründliche Kenntnisse auf mind. einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.	E 11	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 11 Fg. 1** „Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Entgeltgruppe 10,Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich dadurch aus dieser Vergütungsgruppe heraushebt, dass sie beim Übersetzen gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.“	
III Fg. 2 Ang. mit sechsjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vg. IV a Fg. 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 11)	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 11 Fg. 6** „Beschäftigte, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mind. einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.“	
III Fg. 3 Ang. mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vg. IV a, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mind. einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.	E 11	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 11 Fg. 2** „Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Entgeltgruppe 10, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
III Fg. 4 Ang. mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vg. IV a, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben auch in nicht unerheblichem Umfange Texte aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	E 11	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 11 Fg. 3** „Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Entgeltgruppe 10, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben auch in nicht unerheblichem Umfange Texte aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	
III Fg. 5 Ang. mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vg. IV a Fg. 6, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	E 11	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 11 Fg. 4** „Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Entgeltgruppe 10, Fallgruppe 5, die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
III Fg. 6 Ang. mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlußprüfung, die während der zweijährigen Einarbeitungszeit als Übersetzer schwieriger Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache übersetzen. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn dem Ang. im Hinblick auf die Einarbeitung die Übersetzung schwieriger Texte noch nicht überwiegend übertragen ist.)	E 11	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 11 Fg. 5** „Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung, die während der zweijährigen Einarbeitungszeit als Übersetzer schwieriger Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache übersetzen.“	
IV a Fg. 1 Ang., die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mind. einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.	E 11	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 11 Fg. 6** „Beschäftigte, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mind. einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
IV a Fg. 2 Ang. mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vg. IV b, die sich dadurch aus dieser Vg. herausheben, daß sie nicht nur gelegentlich bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.	E 10	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 10 Fg. 1** „Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, 2 oder 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus dieser Entgeltgruppe heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.“	
IV a Fg. 3 Ang. mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Vg. IV b Fg. 2, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	E 10	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 10 Fg. 2** „Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzer in Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 1, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	
IV a Fg. 4 Ang., die sich dadurch aus der Vg. IV b Fg. 3 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	E 10	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 10 Fg. 3** „Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9, Fallgrupe 3 heraushebt, dass sie in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
IV a Fg. 5 Ang., die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	E 10	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 10 Fg. 4** „Beschäftigte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	
IV a Fg. 6 Ang., die sich dadurch aus der Vg. IV b Fg. 3 herausheben, daß sie nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	E 10	**Teil II Abschnitt 8.2** **E 10 Fg. 5** „Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	
IV b Fg. 1 Ang., die sich dadurch aus der Vg. V b herausheben, daß sie nicht nur gelegentlich schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 8.2** **Große E 9 Fg. 1** „Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 4 heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	
IV b Fg. 2 Ang., die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 8.2** **Große E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
IV b Fg. 3 Ang., die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 8.2** **Große E 9 Fg. 3** „Beschäftigte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	
IVb ohne Fallgruppe (allgemeiner Bewährungsaufstieg aus Vg Vb)	Entfällt (Grundmerkmal Große E 9)	**Teil II Abschnitt 8.2** **Große E 9 Fg. 4** „Beschäftigte, die aus einer fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	
V b einzige Fg. Ang., die aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 8.2** **Große E 9 Fg. 4** „Beschäftigte, die aus einer fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.“	
III. Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre)		**8.3 Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre)**	
IV b Fg. 1 Ang. nach fünfjähriger Bewährung in Vg. V b Fg. 3.	Entfällt (Grundmerkmal Große E 9)	**Teil II Abschnitt 8.3** **Große E 9 Fg. 1** „Beschäftigte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
IVb Fg. 2 Ang. nach mehrjähriger Bewährung in Vg. Vb Fg. 4 oder 5.	Entfällt (Grundmerkmal Große E 9)	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **Große E 9 Fg. 1** „Beschäftigte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“
Vb Fg. 1 Ang. nach vierjähriger Bewährung in Vg. Vc Fg. 3.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	**Teil II Abschnitt 8.3** **Kleine E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“	
Vb Fg. 2 Ang. nach mehrjähriger Bewährung in Vg. Vc Fg. 5 oder 7.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **Kleine E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“
Vb Fg. 3 Ang. nach einjähriger Bewährung in Vg. Vc Fg. 6.	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	**Teil II Abschnitt 8.3** **Große E 9 Fg. 1** „Beschäftigte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
Vb Fg. 4 Ang., die sich dadurch aus der Vg. V c Fg. 6 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus mehr als zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.	Große E 9	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **Große E 9 Fg. 1** „Beschäftigte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“
Vb Fg. 5 Ang., die sich dadurch aus der Vg. V c Fg. 6 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange alleinverantwortlich in mehr als zwei fremden Sprachen Druckkorrekturen vornehmen.	Große E 9	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **Große E 9 Fg. 1** „Beschäftigte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“
V c Fg. 1 Ang. nach vierjähriger Bewährung in Vg. VI b Fg. 1.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 7 einzige Fg.** „Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.“	
V c Fg. 2 Ang. nach mehrjähriger Bewährung in Vg. VI b Fg. 3 oder 6.	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 7 einzige Fg.** „Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.“

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
V c Fg. 3 Ang. nach einer mind. zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vg. VI b Fg. 4.	E 8	**Teil II Abschnitt 8.3** **Kleine E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“	
V c Fg. 4 Ang. nach einer mind. zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vg. VI b Fg. 5.	E 8	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 8 einzige Fg.** „Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in zwei fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen können.“	
V c Fg. 5 Ang. nach einer mind. sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vg. VI b Fg. 7.	E 8	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **Kleine E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.“
V c Fg. 6 Ang. nach einer mind. sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vg. VI b Fg. 8.	E 8	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **Kleine E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.“

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
V c Fg. 7 Ang. nach einer mind. sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vg. VI b Fg. 9.	E 8	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **Kleine E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.“
VI b Fg. 1 Ang. nach einer mind. zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vg. VII Fg. 1.	E 6	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 7 einzige Fg.** „Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.“	
VI b Fg. 2 Ang. nach einer mind. zwölfmonatigen Einarbeitungszeit in Vg. VII Fg. 2.	E 6	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 6 einzige Fg.** „Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen können.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VI b Fg. 3 Ang. nach einer mind. sechsmonatigen Einarb in Vg. VII Fg. 3.	E 6	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 6 einzige Fg.** „Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen können.“
VI b Fg. 4 Ang., die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.	E 6	**Teil II Abschnitt 8.3** **Kleine E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“	
VI b Fg. 5 Ang., die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, daß sie geläufig in zwei fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen können.	E 6	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 8 einzige Fg.** „Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, daß sie geläufig in zwei fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen können.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VI b Fg. 6 Ang. nach einer mind. sechsmonatigen Einarbeitungszeit in Vg. VII Fg. 4.	E 6	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 7 einzige Fg.** „Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.“
VI b Fg. 7 Ang., die sich dadurch aus der Fg. 4 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.	E 6	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **Kleine E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Dikta schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.“
VI b Fg. 8 Ang., die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.	E 6	**Teil II Abschnitt 8.3** **Kleine E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“	
VI b Fg. 9 Ang., die sich dadurch aus der Fg. 4 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange alleinverantwortlich in zwei fremden Sprachen Druckkorrekturen vornehmen.	E 6	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **Kleine E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.“

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VII Fg. 1 Ang., die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.	E 5	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 7 einzige Fg.** „Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.“	
VII Fg. 2 Ang., die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, daß sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen können.	E 5	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 6 einzige Fg.** „Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen können.“	
VII Fg. 3 Ang., die sich dadurch aus der Fg. 1 herausheben, daß sie auch Ausführungen bis zur Dauer von einer Minute inhaltlich richtig aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt mündlich übertragen.	E 5	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 7 einzige Fg.** „Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.“
VII Fg. 4 Ang., die sich dadurch aus der Fg. 1 herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange alleinverantwortlich in einer fremden Sprache Druckkorrekturen vornehmen.	E 5	Entfällt	**Teil II Abschnitt 8.3** **E 7 einzige Fg.** „Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.“

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
BAT: IV E: Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen und Heimen gemäß SR 2 a und SR 2 b		**TV-L II 25: Wirtschaftspersonal**	
I. Ang. in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen (SR 2 a)			
1. Ang. im Küchenwirtschaftsdienst		**25.1 Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst in Einrichtungen im Sinne des § 43**	
IV a Fg. 1 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.500 Vollportionen hergestellt werden.	E 10	**Teil II Abschnitt 25.1 E 10 Fg. 1** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.500 Vollportionen hergestellt werden.“	
IV a Fg. 2 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.	E 10	**Teil II Abschnitt 25.1 E 10 Fg. 2** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
IVb Fg. 1 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 25.1** **Große E 9 Fg. 2** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden.“	
IVb Fg. 2 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vg. IVa Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 25.1** **Große E 9 Fg. 1** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.500 Vollportionen hergestellt werden.“	
IVb Fg. 3 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 25.1** **Große E 9 Fg. 4** Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
IVb Fg. 4 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vg. IVa Fg. 2 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 25.1** **Große E 9 Fg. 3** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.“	
V b Fg. 1 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung in einer Tätigkeit der Vg. V c Fg. 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fg..	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	**Teil II Abschnitt 25.1** **Kleine E 9 Fg. 6** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.“	
V b Fg. 2 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vg. IV b Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	Kleine E 9	**Teil II Abschnitt 25.1** **Kleine E 9 Fg. 5** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestelle ständige Vertreter von Leitern von Küchen in denen durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
V b Fg. 3 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.	Kleine E 9	**Teil II Abschnitt 25.1** **Kleine E 9 Fg. 8** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.“	
V b Fg. 3a Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vg. IV b Fg. 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	Kleine E 9	**Teil II Abschnitt 25.1** **Kleine E 9 Fg. 7** Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wen der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.“	
V b Fg. 4 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung in einer Tätigkeit der Vg. V c Fg. 5 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fg..	Entfällt (Grundmerkmal E 8)	**Teil II Abschnitt 25.1** **Kleine E 9 Fg. 9** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1.500 Vollportionen hergestellt werden.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
V c Fg. 1 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.1** **Kleine E 9 Fg. 6** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.“	
V c Fg. 2 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung in einer Tätigkeit der Vg. VI b Fg. 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fg..	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 7 Fg. 1** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.“	
V c Fg. 3 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung in einer Tätigkeit der Vg. VI b Fg. 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fg..	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 7 Fg. 2** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
V c Fg. 4 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 8 Fg. 1** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.“	
V c Fg. 4a Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vg. V b Fg. 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 8 Fg. 2** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wen der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.“	
V c Fg. 5 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1500 Vollportionen hergestellt werden.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.1** **Kleine E 9 Fg. 9** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1.500 Vollportionen hergestellt werden.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
V c Fg. 6 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung in einer Tätigkeit der Vg. VI b Fg. 5 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fg..	Entfällt (Grundmerkmal E 6)	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 7 Fg. 3** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung der Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden.“	
VI b Fg. 1 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 7 Fg. 1** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.“	
VI b Fg. 2 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung als Leiter von Küchen nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatl. Prüfung oder nach erlangter staatl. Anerkennung.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 6 Fg. 1** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VI b Fg. 3 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vg. V c Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 7 Fg. 2** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.“	
VI b Fg. 3a Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vg. V c Fg. 4 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 6 Fg. 2** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.“	
VI b Fg. 4 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung in einer Tätigkeit der Vg. VII Fg. 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fg..	Entfällt (Grundmerkmal E 5)	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 6 Fg. 3** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VI b Fg. 5 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung, denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung der Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 7 Fg. 3** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung der Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1.000 Vollportionen hergestellt werden.“	
VII Fg. 1 Küchenmeister. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung als Leiter von Küchen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatl. Prüfung oder nach erlangter staatl. Anerkennung.	E 5	Entfällt („Einarbeitungsmerkmal“)	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 6 Fg. 1** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen als Leiter von Küchen.“
VII Fg. 2 Ang. in einer Tätigkeit der Vg. VIII Fg. 2 nach einjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fg..	Entfällt (Grundmerkmal E 3)	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 4 einzige Fg.** „Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VII Fg. 3 Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatl. Anerkennung, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vg. VI b Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 5	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 6 Fg. 3** „Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen oder Diätassistentinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Leitern von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.“	
VIII Fg. 1 Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	E 3	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 5 einzige Fg.** „Wirtschafterinnen (Hauswirtschafterinnen) mit entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert."	
VIII Fg. 2 Ang., die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	E 3	**Teil II Abschnitt 25.1** **E 4 einzige Fg.** „Beschäftigte, die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.“	
2. Ang. im Wäschereidienst		**25.2 Beschäftigte im Wäschereidienst in Einrichtungenim Sinne des § 43**	
IV a einzige Fg. Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2.500 t Schmutzwäsche.	E 10	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 10 einzige Fg.** „Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2.500 t Schmutzwäsche.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
IV b Fg. 1 Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1.500 t Schmutzwäsche.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 25.2** **Große E 9 Fg. 1** „Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1.500 t Schmutzwäsche.“	
IV b Fg. 2 Ang., die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vg. IV a dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 25.2** **Große E 9 Fg. 2** „Beschäftigte, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Wäschereileitern in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2.500 t Schmutzwäsche.“	
V b Fg. 1 „Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1.000 t Schmutzwäsche.“	Kleine E 9	**Teil II Abschnitt 25.2** **Kleine E 9 Fg. 3** „Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1.000 t Schmutzwäsche.“	
V b Fg. 2 Ang., die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vg. IV b Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	Kleine E 9	**Teil II Abschnitt 25.2** **Kleine E 9 Fg. 4** „Beschäftigte als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Wäschereileitern in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1.500 t Schmutzwäsche.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
V c Fg. 1 Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 500 t Schmutzwäsche.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 8 Fg. 1** „Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 500 t Schmutzwäsche.“	
V c Fg. 2 Ang., die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vg. V b Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 8 Fg. 2** „Beschäftigte als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Wäschereileitern in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 1.000 t Schmutzwäsche.“	
V c Fg. 3 Nähereileiter, denen mehr als 36 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 8 Fg. 3** „Nähereileiter, denen mehr als 36 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.“	
V c Fg. 4 Leiter von Teilbetriebsbereichen in Zentralwäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2.500 t Schmutzwäsche. (Als Teilbetriebsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten nicht die Annahme und Ausgabe der Wäsche und die Näherei.)	E 8	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 8 Fg. 4** „Leiter von Teilbetriebsbereichen in Zentralwäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 2.500 t Schmutzwäsche.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
V c Fg. 5 Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung, denen in Anstalten mit mind. 1.200 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 8 Fg. 5** „Hauswirtschaftsleiterinnen denen in Anstalten mit mind. 1.200 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.“	
VI b Fg. 1 Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 6 Fg. 1** „Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche.“	
VI b Fg. 2 Ang., die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vg. V c Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 6 Fg. 2** „Beschäftigte, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Wäschereileitern in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 500 t Schmutzwäsche.“	
VI b Fg. 3 Nähereileiter, denen mehr als 27 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 6 Fg. 3** „Nähereileiter, denen mehr als 27 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VI b Fg. 4 Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung, denen in Anstalten mit mind. 750 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 6 Fg. 4** „Hauswirtschaftsleiterinnen, denen in Anstalten mit mind. 750 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.“	
VII Fg. 1 Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 80 t Schmutzwäsche.	E 5	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 5 Fg. 1** „Wäschereileiter in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 80 t Schmutzwäsche.“	
VII Fg. 2 Ang., die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vg. VI b Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 5	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 5 Fg. 2** „Beschäftigte, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Wäschereileitern in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche.“	
VII Fg. 3 Nähereileiter, denen mehr als 18 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.	E 5	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 5 Fg. 3** „Nähereileiter, denen mehr als 18 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VII Fg. 4 Ang. im Wirtschaftsdienst als Leiter der Wäschetauschstelle in Krankenanstalten mit mind. 1.000 planmäßigen Betten.	E 5	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 5 Fg. 4** „Beschäftigte im Wirtschaftsdienst als Leiter der Wäschetauschstelle in Krankenanstalten mit mind. 1.000 planmäßigen Betten.“	
VII Fg. 5 Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung, denen in Anstalten mit mind. 300 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.	E 5	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 5 Fg. 5** „Wirtschafterinnen, denen in Anstalten mit mind. 300 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.“	
VIII Fg. 1 Wäschereileiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	E 3	Entfällt	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 3 einzige Fg.** „Beschäftigte im Wäschereidienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sine der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.“
VIII Fg. 2 Ang., die als ständige Vertreter von Wäschereileitern durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	E 3	Entfällt	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 3 einzige Fg.** „Beschäftigte im Wäschereidienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sine der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.“

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VIII Fg. 3 Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	E 3	Entfällt	**Teil II Abschnitt 25.2** **E 3 einzige Fg.** „Beschäftigte im Wäschereidienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sine der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.“
3. Leiter der Hauswirtschaft und Ang. im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben		**25.3 Leiter der Hauswirtschaft und Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben in Einrichtungen im Sinne des § 43**	
V c einzige Fg. Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung oder Ang. im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 1.500 planmäßigen Betten.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.3** **E 8 einzige Fg.** „Wirtschafterinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 1.500 planmäßigen Betten.“	
VI b Fg. 1 Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter staatl. Prüfung oder nach erlangter staatl. Anerkennung.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.3** **E 6 Fg. 1** „Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VI b Fg. 2 Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung oder Ang. im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.3** **E 6 Fg. 2** „Wirtschafterinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.“	
VI b Fg. 3 Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung oder Ang. im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 1500 planmäßigen Betten.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.3** **E 6 Fg. 3** „Wirtschafterinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 1.500 planmäßigen Betten.“	
VII Fg. 1 Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter staatl. Prüfung oder nach erlangter staatl. Anerkennung.	E 5	Entfällt („Einarbeitungsmerkmal“)	**Teil II Abschnitt 25.3** **E 6 Fg. 1** „Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit.“

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VII Fg. 2 Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung oder Ang. im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf, soweit nicht anderweitig eingruppiert. (Dieses Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn von den Teilgebieten Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf ein Teilgebiet im Magazin nicht enthalten ist.)	E 5	**Teil II Abschnitt 25.3** **E 5 Fg. 1** „Wirtschafterinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf, soweit nicht anderweitig eingruppiert.“	
VII Fg. 3 Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung oder Ang. im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.	E 5	**Teil II Abschnitt 25.3** **E 5 Fg. 2** „Wirtschafterinnen oder Beschäftigte im Wirtschaftsdienst als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf in Anstalten mit mehr als 750 planmäßigen Betten.“	
VIII Fg. 1 Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	E 3	Entfällt	**Teil II Abschnitt 25.3** **E 3 einzige Fg.** „Beschäftigte im Wirtschaftdienst mit Teilaufgaben, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.“

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VIII Fg. 2 Ang. im Wirtschaftsdienst als Magazinverwalter für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf.	E 3	Entfällt	**Teil II Abschnitt 25.3** **E 3 einzige Fg.** „Beschäftigte im Wirtschaftdienst mit Teilaufgaben, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.“
IX b einzige Fg. Ferner, wenn sie als Ang. beschäftigt sind (§ 1 Abs. 3): Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinnen) mit entsprechender Tätigkeit (z.B. Annahme und Ausgabe der Wäsche, Zubereiten, Portionieren und Ausgeben der Kaltverpflegung; Ausgeben von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf).	E 2	Entfällt	**Teil II Abschnitt 25.3** **E 2 einzige Fg.** „Beschäftigte im Wirtschaftdienst mit Teilaufgaben mit einfachen Tätigkeiten.“
II. Ang. in Anstalten und Heimen, die nicht unter die SR 2 a fallen (SR 2 b)		**25.4 Beschäftigte in Einrichtungen, die nicht unter § 43 fallen**	
IV b einzige Fg. Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.	Große E 9	**Teil II Abschnitt 25.4** **Große E 9 Fg. 1** „Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
V b Fg. 1 Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.	Kleine E 9	**Teil II Abschnitt 25.4** **Kleine E 9 Fg. 2** „Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.“	
V b Fg. 2 Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vg. IV b dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	Kleine E 9	**Teil II Abschnitt 25.4** **Kleine E 9 Fg. 3** „Hauswirtschaftsleiterinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.“	
V c Fg. 1 Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.4** **E 8 Fg. 1** „Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.“	
V c Fg. 2 Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vg. V b Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 8	**Teil II Abschnitt 25.4** **E 8 Fg. 2** „Hauswirtschaftsleiterinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VI b Fg. 1 Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter staatl. Prüfung oder nach erlangter staatl. Anerkennung.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.4** **E 6 Fg. 1** „Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit.“	
VI b Fg. 2 Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vg. V c Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 6	**Teil II Abschnitt 25.4** **E 6 Fg. 2** „Wirtschafterinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.“	
VII Fg. 1 Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatl. Prüfung oder mit staatl. Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter staatl. Prüfung oder nach erlangter staatl. Anerkennung.	E 5	Entfällt („Einarbeitungsmerkmal“)	**Teil II Abschnitt 25.4** **E 6 Fg. 1** „Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit.“
VII Fg. 2 Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vg. VI b Fg. 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.	E 5	**Teil II Abschnitt 25.4** **E 5 einzige Fg.** „Wirtschafterinnen, als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen.“	

BAT Anlage 1a Teil IV	Vorl. Zuordnung gem. Anlage 4 TVÜ	Neue Entgeltgruppe	Sonstiger Verbleib
VIII einzige Fg. Wirtschafterinnen mit staatl. Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.	E 3	Entfällt	**Teil II Abschnitt 25.4** **E 3 einzige Fg.** „Beschäftigte im Wirtschaftsdienst, mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.“
IX b Fg. 1 Ang. in der Tätigkeit von Wirtschafterinnen.	E 2	Entfällt	**Teil II Abschnitt 25.4** **E 2 ohne Fg.**
IX b Fg. 2 Ferner, wenn sie als Ang. beschäftigt sind (§ 1 Abs. 4): Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinnen) mit entsprechender Tätigkeit (z.B. Annahme und Ausgabe der Wäsche; Zubereiten, Portionieren und Ausgeben der Kaltverpflegung; Ausgeben von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf).	E 2	Entfällt	**Teil II Abschnitt 25.4** **E 2 einzige Fg.** „Beschäftigte im Wirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten.“